

Richtlinien für die Vergabe des Hamburger Corona Notfalldarlehens für Studierende

(Gültig ab 15.04.2020)

(geänderte Fassung vom 28.10.2020)

1. Ziel des Corona Notfalldarlehens

Das Studierendenwerk Hamburg hilft im Auftrag und in Abstimmung mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) bedürftigen Studierenden. Studierende der unter Ziffer 3 genannten Hochschulen, die infolge der Corona-Pandemie unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, sollen durch die Vergabe von Darlehen schnell und unbürokratisch unterstützt werden. Die Darlehensgewährung soll dazu beitragen, dass der existenzsichernde Grundbedarf überbrückend gedeckt werden kann. Hierzu eröffnet das Studierendenwerk Hamburg Studierenden die Möglichkeit jeweils für die Monate April, Mai und Juni 2020 Mittel aus dem Corona-Notfallfonds in Form eines zinslosen Darlehens zu beantragen.

Mit der Änderung der Richtlinie wird eine neue Möglichkeit der Antragstellung für die Monate Oktober, November und Dezember 2020 eröffnet.

2. Vergabebedingungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Notfalldarlehens besteht nicht. Über die Anträge wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, in zeitlicher Reihenfolge des Antragseingangs je Antragsmonat und nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Als finanziell bedürftig gelten in der Regel Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Bedürftigkeit wegen Einkommenswegfall aufgrund Jobverlust oder Ruhens des Arbeitsverhältnisses und/oder Wegfall der selbstständigen Erwerbstätigkeit und/oder Wegfall elterliche Unterhaltszahlungen durch die Corona-Pandemie
- Kein Einkommen oder kein für den aktuellen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen und eine finanzielle Notlage
- keinen oder keinen ausreichenden Erhalt finanzieller Unterstützung durch Dritten
- kein weiteres für den Lebensunterhalt einsetzbares Vermögen verfügbar
- keine gleichzeitige Beantragung und/oder Erhalt finanzieller Hilfe bei einer anderen Nothilfe gewährenden Stelle.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich Studierende, die

- an einer der nachfolgend genannten Hamburger Hochschulen^{*1)} immatrikuliert sind

^{*1)} Ordentlich immatrikulierte Studierende folgender Hamburger Hochschulen können über das Corona Notfalldarlehen gefördert werden:

- Universität Hamburg
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- HafenCity Universität
- Hochschule für bildende Künste Hamburg
- Hochschule für Musik und Theater Hamburg
- Technische Universität Hamburg
- Ev. Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie

- Berufsakademie Hamburg
- HFH Hamburger Fern-Hochschule^{*2)}
- Europäische Fernhochschule Hamburg^{*2)}
- MSH Medical School Hamburg
- HSBA Hamburg School of Business Administration
- Bucerius Law School
- EBC Hochschule
- NBS Northern Business School
- Brand University, Hochschule für Design und Kommunikation
- Kühne Logistics University

^{*2)} *immatrikulierte Studierende der beiden Fernhochschulen sind antragsberechtigt, wenn mit einem amtlichen Dokument ein Wohnsitz in Hamburg nachgewiesen wird.*

4. Umfang der Leistungen

Das Corona Notfalldarlehen kann von jeder/m antragsberechtigten Studierenden in Höhe eines Festbetrages von EURO 400,00 (in Worten: Vierhundert EURO) jeweils in den Monaten April, Mai und Juni 2020 sowie im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2020 für den jeweiligen Monat beantragt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann ein/e Studierende/r maximal sechs Anträge stellen und bis zu EURO 2.400,00 (in Worten: Zweitausendvierhundert EURO) vom Studierendenwerk erhalten. Die Leistungen werden als zinsloses Darlehen gewährt und müssen zurückgezahlt werden. Zur Sicherung der Ansprüche werden Darlehensverträge zwischen dem Studierendenwerk und der/dem Studierenden geschlossen, die Regelungen über die Auszahlung und Rückzahlungsmodalitäten enthalten. Für jeden Monat wird ein separater Darlehensvertrag geschlossen. Der Vertragsschluss erfolgt durch Angebot der/s Studierenden sowie schriftliche Annahmestätigung und Auszahlung durch das Studierendenwerk nach Ziffer 6.1. dieser Richtlinien.

(E)

5. Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens aus dem Corona Notfallfonds ist in der vorgegebenen Form per E-Mail zu stellen. Die Unterlagen müssen vollständig und prüffähig sein. Ein postalisch zugesandter oder unvollständiger Antrag sowie unleserliche Nachweise können nicht bearbeitet werden und führen zur Ablehnung!

Der Antrag auf Gewährung eines Notfalldarlehens kann jeweils nur separat vom ersten bis zum letzten Kalendertag eines Monats für den konkreten Eingangsmonat April, Mai oder Juni 2020 sowie Oktober, November oder Dezember 2020 gestellt werden. D. h. Anträge, die vom 01.04. bis einschließlich 30.04.2020 beim Studierendewerk eingehen, sind für den Monat April 2020 gestellt, Anträge vom 01.05. bis 31.05.2020 sind für Mai 2020, Anträge vom 01.06. bis 30.06.2020 sind für Juni, Anträge vom 28.10. bis 31.10.2020 sind für Oktober, Anträge vom 01.11. bis 30.11.2020 sind für November und Anträge vom 01.12. bis 31.12.2020 sind für Dezember gestellt.

Für die Antragstellung sind ausschließlich die für den jeweiligen Monat Mai und Juni 2020 aktualisierten Vordrucke des Stammblasses und des Angebots zum Abschluss eines Darlehensvertrags zu verwenden. Antragseingänge, die im Folgemonat für einen zurückliegenden Monat gestellt werden (z. B. Antragseingang im Mai 2020 für April 2020) werden nicht berücksichtigt und abgelehnt.

Für die Antragstellung für die Monate Oktober, November, Dezember 2020 gilt die Regelung der Ziffer 5.2. dieser Richtlinien.

5.1. Vordrucke für den Antragszeitraum April bis Juni 2020

Auf der Website des Studierendewerks : <https://www.studierendenwerk-hamburg.de/das-studierendenwerk-hamburg/informationen-zum-coronavirus/hamburger-corona-notfalldarlehen-fuer-studierende>

stehen je Monat folgende Vordrucke zur Antragstellung in dem jeweiligen Monat zur Verfügung:

5.1.1. In April 2020 der Vordruck „**April 2020 – Erstantrag**“.

5.1.2. Für Mai 2020 stehen ein Vordruck „**Mai 2020 - Erstantrag**“ und ein Vordruck „**Mai 2020 - Folgeantrag**“ zur Verfügung.

Der Vordruck „**Mai 2020 - Erstantrag**“ ist zu verwenden, wenn die/der Studierende ein Darlehen erstmals in Mai 2020 beantragt oder, wenn ein Antrag für April 2020 abgelehnt wurde und eine neue Antragstellung für Mai 2020 erfolgen soll.

Das Formular „**Mai 2020 - Folgeantrag**“ ist zu verwenden, wenn bereits ein Darlehen für April 2020 gewährt wurde. Bei Verwendung dieses Vordruckes wird erreicht, dass sich bei Gewährung eines Darlehens für Mai 2020 die Ratenzahlungen an die letzte Ratenzahlung des Darlehens aus April 2020 anschließen.

- 5.1.3.** Für **Juni 2020** stehen die Vordrucke „Juni 2020 - Erstantrag“, „Juni 2020 - Folgeantrag für April 2020“, „Juni 2020 - Folgeantrag für Mai 2020“ und „Juni 2020 Folgeantrag für April und Mai 2020“ zur Verfügung.

Der Vordruck „**Juni 2020 - Erstantrag**“ ist zu verwenden, wenn die/der Studierende ein Darlehen erstmals in Juni 2020 beantragt oder, wenn Anträge für April/Mai 2020 abgelehnt wurden und eine neue Antragstellung für Juni 2020 erfolgen soll.

Das Formular „**Juni 2020 - Folgeantrag für April 2020**“ ist zu verwenden, wenn der/dem Studierenden bereits ein Darlehen für April 2020 – nicht aber für Mai 2020 – gewährt wurde. Bei Verwendung dieses Vordruckes wird erreicht, dass sich bei Gewährung eines Darlehens für Juni 2020 die Ratenzahlungen an die letzte Ratenzahlung des Darlehens aus April 2020 anschließen.

Das Formular „**Juni 2020 - Folgeantrag für Mai 2020**“ ist zu verwenden, wenn der/dem Studierenden bereits ein Darlehen für Mai 2020 gewährt wurde. Bei Verwendung dieses Vordruckes wird erreicht, dass sich bei Gewährung eines Darlehens für Juni 2020 die Ratenzahlungen an die letzte Ratenzahlung des Darlehens aus Mai 2020 anschließen.

Das Formular „**Juni 2020 - Folgeantrag für April und Mai 2020**“ ist zu verwenden, wenn der/dem Studierenden bereits Darlehen für April und auf einen Folgeantrag für Mai 2020 gewährt wurde. Bei Verwendung dieses Vordruckes wird erreicht, dass sich bei Gewährung eines Darlehens für Juni 2020 die Ratenzahlungen für Juni an die Ratenzahlungszeiträume für April und die letzte Ratenzahlung des Darlehens aus Mai 2020 anschließen.

5.2. Vordrucke für den Antragszeitraum Oktober bis Dezember 2020

Die Antragstellung erfolgt für die Monate Oktober, November und Dezember 2020 jeweils als Erstantrag, wenn für die Monate April bis Juni 2020 bzw. für Oktober und November 2020 noch keine Genehmigungen erfolgt sind. Wurde bereits nur ein Darlehen für den ersten Zeitraum April bis Juni 2020 bzw. zweiten Zeitraum Oktober und/oder November 2020 gewährt, ist immer ein Folgeantrag für die Monate Oktober bis Dezember 2020 zu stellen.

(E)

Auf der Website des Studierendenwerks <https://www.studierendenwerk-hamburg.de/das-studierendenwerk-hamburg/informationen-zum-coronavirus/hamburger-corona-notfalldarlehen-fuer-studierende> steht je Monat ein Vordruck zur Antragstellung in dem jeweiligen Monat zur Verfügung.

Auf dem Vordruck für jeden Monat ist anzukreuzen, ob es sich um einen Erstantrag oder Folgeantrag handelt. Um einen Erstantrag handelt es sich, wenn noch kein Darlehen in April bis Juni 2020 bzw. ab Oktober 2020 gewährt wurde. Ein Folgeantrag ist anzukreuzen, wenn bereits ein Darlehen gemäß dieser Richtlinien gewährt wurde.

Anträge, die unvollständig sind, unzutreffend angekreuzt sind (z.B. in einem Formular Erstantrag angekreuzt wurde, obwohl bereits ein Darlehen nach diesen Richtlinien gewährt wurde und ein Folgeantrag angekreuzt werden musste) und/oder nicht lesbar sind, werden abgelehnt. Ein Widerspruch ist ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einen weiteren Antrag im selben Monat vollständig und korrekt einzureichen. Erfolgt eine Ablehnung aus Gründen, weil die Bedürftigkeit, z. B. finanzielle Notlage im Sinne dieser Richtlinie nicht festgestellt wurde, ist in diesem Fall eine erneute Antragstellung in demselben Monat nicht möglich. Hat die/der Studierende einen Antrag zum Ende eines Monats gestellt und es ist keine Antragswiederholung im laufenden Monat mehr möglich, scheidet ein Wiederholungsantrag für diesen Monat aus. Es kann ein neuer Antrag für den Folgemonat gestellt soweit dieses aufgrund der zeitlichen Begrenzung bis 30.06.2020 bzw. 31.12.2020 für Oktober bis Dezember 2020 noch möglich ist.

5.3. Der Antrag besteht aus folgenden Unterlagen:

1. Stammblatt **(A)**
2. eigenhändig unterschriebenes Angebot zum Abschluss Hamburger Corona Notfalldarlehen **(B)**
3. Folgende Nachweise sind als PDF/JPEG (gut lesbar und nicht größer als 1 MB je Dokument) beizufügen:
 - Gültiger Personalausweis (Vorder- und Rückseite) oder Pass; nur Studierende der HFH Hamburger Fern-Hochschule und der Europäischen Fernhochschule Hamburg, die einen Pass einreichen, zusätzlich zum Pass: Amtliche Meldebestätigung über einen Wohnsitz in Hamburg
 - Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Hamburger Hochschule
 - **Bei Anstellungsverhältnis:** Nachweis über Kündigung oder Ruhen des Arbeitsverhältnisses durch den/die Arbeitgeber und/oder

- **Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit:** Selbsterklärung zum Wegfall der selbständigen Erwerbstätigkeit (maschinell am Laptop/PC geschrieben: Auftraggeber, Art und Umfang der Tätigkeit, welche Aufträge sind in welchem Umfang entfallen? Mit Datum und eigenhändiger Unterschrift der/des Studierenden) und/oder
- **Selbsterklärung zum Wegfall der Unterhaltszahlung der Eltern** (maschinell am Laptop/PC geschrieben: Welche Unterhaltszahlungen sind wann und in welchem Umfang entfallen? Mit Datum und eigenhändiger Unterschrift des/der Studierenden)
- Dokumentation der finanziellen Notsituation anhand des aktuellen Kontostandes und der Kontenbewegungen (Einnahmen/Ausgaben auf dem Kontoauszug/den Kontoauszügen) aller Konten der letzten 6 Wochen (chronologisch nach Datum sortiert).

5.4. Bearbeitungshinweise

5.4.1. Das Stammbblatt (A) ist von der/dem Studierenden

- elektronisch (nicht von Hand!) und
- vollständig (alle Felder und Kästchen) auszufüllen,
- dann lokal auf dem Laptop, PC oder mobilen Endgerät zu speichern.

5.4.2. Darlehensantrag

Zur Sicherung der gegenseitigen Ansprüche werden Darlehensverträge zwischen Studierendenwerk und der/dem Studierenden geschlossen, die Regelungen über die Auszahlung und Rückzahlungsmodalitäten enthalten.

Für jeden Monat, für den von der/dem Studierenden die vollständigen Antragsunterlagen eingereicht werden, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ein separater Darlehensvertrag geschlossen.

Für die Antragstellung ist das Dokument Angebot auf Abschluss Hamburger Corona Notfalldarlehen (B)

- vollständig elektronisch auszufüllen,
- auszudrucken,
- mit Ort und Datum zu versehen sowie eigenhändig persönlich zu unterzeichnen
- anschließend einzuscannen oder zu fotografieren

5.4.3. Stammbblatt, Angebot auf Abschluss Hamburger Corona Notfalldarlehen, Nachweise

(E)



Das Stamblatt **(A)**, persönlich unterschriebenes Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages **(B)** und alle geforderten Nachweise sind als Anhang per E-Mail an coronanotfalldarlehen@studierendenwerk-hamburg.de zu richten. Für die Übersendung wird auf die Datenschutzhinweise **(C)** verwiesen.

5.4.4. Eingangsbestätigung / Entscheidung zum Darlehensantrag

Die/Der Studierende erhält bei Eingang der Unterlagen auf o. g. Email-Adresse des Studierendenwerks zunächst eine Eingangsbestätigung. und zu einem späteren Zeitpunkt per Email eine Entscheidung zum Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages.

6. Darlehensvertrag

6.1. Vertragsschluss / Widerruf

Der Vertragsschluss erfolgt durch die Übersendung des von der/dem Studierenden ausgefüllten und unterschriebenen Darlehensantrages an das Studierendenwerk als Angebot zum Abschluss eines Darlehensvertrags sowie nach Prüfung und positiver Feststellung der Voraussetzungen, durch die schriftliche Annahme des Angebots auf Abschluss eines Darlehensvertrages durch das Studierendenwerk. Die Entscheidung des Studierendenwerks wird maschinell erstellt, sie ist ohne manuelle Unterschrift gültig und geht der/dem Studierenden anschließend unmittelbar per E-Mail zu. Die Übersendung und Empfang der bestätigenden Annahme-E-Mail lässt den von Ihnen unterzeichneten Darlehensantrag unmittelbar als Darlehensvertrag wirksam werden.

Die/der Studierende hat die Möglichkeit diesen Darlehensvertrag binnen 14 Tagen zu widerrufen. Mit Entgegennahme der Darlehenszahlung verzichtet die/der Studierende auf das Widerrufsrecht. Für die Widerrufsbelehrung wird auf Widerrufsinformationen zum Darlehensvertrag **(D)** als ANLAGE 2 zu diesen Richtlinien verwiesen.

Der Darlehensvertrag enthält Regelungen über die Auszahlung und Rückzahlungsmodalitäten.

Für jeden Monat, für den die vollständigen Antragsunterlagen eingereicht werden, wird ein separater Darlehensvertrag geschlossen.

Der Betrag des Notfalldarlehens wird spätestens binnen 2 Wochen nach Annahme des Antrags durch das Studierendenwerk auf die von der/dem Studierenden angegebene das Kontoverbindung gezahlt.

Die Auszahlung kann nur auf ein inländisches Konto erfolgen.

6.2. Zinslose Vergabe

Corona Notfalldarlehen werden, mit Ausnahme von Rückzahlungsverzug (siehe unten Ziffer 6.5.) zinslos vergeben.

6.3. Laufzeit / Rückzahlung Notfalldarlehen

6.3.1. in Anspruch genommene Darlehen im Zeitraum April bis Juni 2020

Die Laufzeit des einzelnen Darlehens soll höchstens 35 Monate betragen. Die Rückzahlung eines jeden Darlehens erfolgt nach den Vereinbarungen, die im jeweiligen Darlehensvertrag festgelegt sind und beginnt frühestens 12 Monate nach Ablauf des Monats, für welches das Darlehen gewährt wurde, unabhängig davon, ob dieses noch im Antragsmonat ausgezahlt wurde oder die Auszahlung erst im Folgemonat erfolgte. (Bsp.: Wurde das Darlehen für April 2020 bestätigt, die Auszahlung erfolgt jedoch erst im Folgemonat Mai 2020, beginnt die Rückzahlung frühestens in Mai 2021.) Insoweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen ist der Antragsteller aufgefordert, die Rückzahlung zu einem früheren Zeitpunkt vorzunehmen.

6.3.2. in Anspruch genommene Darlehen im Zeitraum Oktober bis Dezember 2020

Für die gewährten Darlehen aus den Monaten Oktober bis Dezember 2020 gelten die Rückzahlungszeiträume gemäß Tabelle Ziffer 6.4.3.b dieser Richtlinien.

Es wird eine ratenweise Rückzahlung im Darlehensvertrag vereinbart. Die Rate pro Monat beträgt EURO 50,00 (in Worten: Fünfzig EURO) verteilt über 8 (acht) Monate und ist jeweils zum 3. Werktag eines jeden Monats an das Studierendenwerk Hamburg auf folgendes Konto:

Studierendenwerk Hamburg

Konto-Nummer 1238125007 bei der Hamburger Sparkasse

IBAN: DE97 2005 0550 1238 1250 07

BIC: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: *(Bitte geben Sie für jede Zahlung Ihre Matrikelnummer und Ihr Personenkonto an, welches Sie mit der Genehmigung per Email erhalten haben „91XXXX“)*

zurückzuzahlen. Maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto des Studierendenwerks Hamburg AöR.

(Bitte denken Sie rechtzeitig an die Einrichtung eines Dauerauftrages.)

6.4. Rückzahlungszeitraum

Der Rückzahlungszeitraum richtet sich nach dem gemäß Ziffer 5.1. bzw. 5.2. dieser Richtlinien verwendeten Vertragsvordruck, auf dessen Grundlage der Darlehensvertrag abgeschlossen wurde. Es bestehen folgende Rückzahlungsfristen:

6.4.1. Rückzahlung für Antragstellung und Darlehensgewährung April 2020

April 2020 - Erstantrag:

Beginnend ab Mai 2021 bis einschließlich Dezember 2021.

6.4.2. Rückzahlung für Antragstellung und Darlehensgewährung Mai 2020

Mai 2020 – Erstantrag: Wenn es sich um einen bestätigten Erstantrag handelt, erfolgt die Ratenrückzahlung beginnend ab Juni 2021 bis einschließlich Januar 2022.

Mai 2020 – Folgeantrag April 2020: Wurde ein Darlehensvertrag auf der Grundlage „Mai 2020 – Folgeantrag für April 2020“ geschlossen, erfolgt der Beginn der Ratenrückzahlung ab Januar 2022 bis einschließlich August 2022.

6.4.3. Rückzahlung für Antragstellung und Darlehensgewährung Juni 2020:

Juni 2020 – Erstantrag: Wurde ein Darlehensvertrag auf der Grundlage Juni 2020-Erstantrag abgeschlossen, erfolgt die Ratenrückzahlung beginnend ab Juli 2021 bis einschließlich Februar 2022.

Juni 2020 - Folgeantrag für April 2020: Wurde ein Darlehensvertrag auf der Grundlage „Juni 2020 - Folgeantrag für April 2020“ geschlossen, erfolgt der Beginn der Ratenrückzahlung für das Darlehen aus Juni 2020 ab Januar 2022 bis einschließlich August 2022.

Juni 2020 – Folgeantrag für Mai 2020: Wurde ein Darlehensvertrag auf der Grundlage „Juni 2020 - Folgeantrag für Mai 2020“ geschlossen, erfolgt der Beginn der Ratenrückzahlung für das Darlehen aus Juni 2020 ab Februar 2022 bis einschließlich September 2022.

Juni 2020 – Folgeantrag für April und Mai 2020: Wurde ein Darlehensvertrag auf der Grundlage „Juni 2020 – Folgeantrag für April und Mai 2020“ geschlossen, erfolgt der Beginn der Rückzahlung für das Darlehen aus Juni 2020 ab September 2022 bis einschließlich April 2023.

a) **Rückzahlungszeiträume und Laufzeiten Darlehen im Überblick:**
Darlehensgewährung für die Monate April bis Juni 2020

Antrag / Anträge und Darlehensgewährung für	Rückzahlung erste bis einschließlich letzte Rate von	Laufzeit Darlehen in Monaten
April 2020 - Erstantrag	Mai 2021 bis Dezember 2021	21
Mai 2020 - Erstantrag	Juni 2021 bis Januar 2022	21

(E)

Mai 2020 - Folgeantrag für April 2020	Januar 2022 bis August 2022	28
Juni 2020 - Erstantrag	Juli 2021 bis Februar 2022	21
Juni 2020 – Folgeantrag für April 2020	Januar 2022 bis August 2022	27
Juni 2020 – Folgeantrag für Mai 2020	Februar 2022 bis September 2022	28
Juni 2020 – Folgeantrag für April und Mai 2020	September 2022 bis April 2023	35

**b) Rückzahlungszeiträume und Laufzeiten Darlehen im Überblick:
Darlehensgewährung für die Monate Oktober bis Dezember 2020**

Antrag / Anträge und Darlehensgewährung für	Rückzahlung erste bis einschließlich letzte Rate von	Laufzeit Darlehen in Monaten
Oktober 2020 – Erstantrag	November 2021 bis Juni 2022	21
November 2020 – Erstantrag	Dezember 2021 bis Juli 2022	21
Dezember 2020 – Erstantrag	Januar 2022 bis August 2022	21
Oktober 2020 - Folgeantrag (für ein oder mehrere bewilligte Darlehen im Zeitraum von April bis Juni 2020)	Mai 2023 bis Dezember 2023	39
November 2020 - Folgeantrag (für ein oder mehrere bewilligte Darlehen im Zeitraum von April bis Juni 2020 und/oder Oktober 2020)	Januar 2024 bis August 2024	46
Dezember 2020 - Folgeantrag (für ein oder mehrere bewilligte Darlehen im Zeitraum von April bis Juni 2020 und/oder Oktober 2020 und/oder November 2020)	September 2024 bis April 2025	53

6.4.4. Vorzeitige Rückzahlungen

Unabhängig von der/den im Einzelfall gemäß Ziffern 5.1 in Verbindung mit Ziffer 6.4. bestehenden Ratenzahlungsmöglichkeiten bleibt es der/dem Studierenden vorbehalten, jederzeit auch außerordentliche Zahlungen, vor Fälligkeit leisten zu können, die auf die nächste(n) fällige(n) Rate(n) verrechnet werden.

6.5. Zahlungsverzug

Gerät die/der Studierende mit einer Tilgungsrate in Verzug, werden für den rückständigen Betrag für die Dauer des Rückstandes fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz pro Jahr berechnet. Die erste Mahnung ist kostenfrei, für jede weitere Mahnung werden als Verzugsschaden EURO 5,00 berechnet. Für die Ermittlung einer dem Studierendewerk nicht mitgeteilten neuen Anschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 25,00 erhoben.

6.6. Kündigung und sofortige Rückzahlung Notfalldarlehen

Das Studierendewerk kann das Darlehen aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Angabe der Gründe kündigen und den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn

- die/der Studierende mit zwei (aufeinander folgenden) fälligen Raten aus diesem Darlehen in Rückstand geraten ist. Ausnahme ist die Vereinbarung einer Stundung zwischen den Vertragspartnern.
- die/der Studierende wesentliche Vertragspflichten verletzt.
- die/der Studierende unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Gewährung des Darlehens ausschlaggebend waren.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird das Darlehen vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit durch Kündigung seitens des Studierendewerks fällig, so hat die/der Studierende den entstehenden Schaden zu ersetzen.

6.7. Stundung

Die/Der Studierende kann in begründeten Ausnahmefällen schriftlich einen Antrag auf Stundung des Rückzahlungsbetrages stellen. Über den Stundungsbetrag entscheidet die zuständige Stelle im Studierendewerk.

6.8. Einzugsermächtigung

Die/Der Studierende verpflichtet sich auf Verlangen des Studierendewerk Hamburg diesem zur Begleichung der Verbindlichkeiten eine Einzugsermächtigung mittels Lastschrift zu erteilen.

6.9. Wirksamwerden des Darlehensvertrags

(E)

Der Darlehensvertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Studierendenwerk Hamburg kommt nur wirksam zustande, wenn der/die Studierende

- a) die erforderlichen Unterlagen vollständig und richtig eingereicht hat und
- b) die Voraussetzungen gemäß Richtlinien für die Vergabe Hamburger Corona Notfalldarlehen für Studierende zur Vergabe gemäß Ziffer 2 und 3 dieser Richtlinien erfüllt und
- c) der Darlehensgeber nach positiver Feststellung zu a) und b) dieses Angebot schriftlich durch Übersendung einer Bestätigung per E-Mail angenommen hat sowie diese der/dem Darlehensnehmer/in zugegangen ist.

6.10. Sonstiges / Schlussbestimmungen / Datenschutz

Bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und eventueller Nebenforderungen ist die/der Studierende verpflichtet, dem Studierendenwerk Hamburg jeden Wohnortwechsel, Wechsel Postadresse/E-Mail-Adresse oder Kontoänderung von sich aus unaufgefordert mitzuteilen.

Sämtliche Änderungen des Darlehensvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden finden keine Anwendung. Erfüllungsort betreffend den Darlehensvertrag ist der Sitz des Darlehensgebers. Gerichtsstand ist Hamburg. Der Darlehensvertrag unterliegt deutschem Recht.

Zum Datenschutz wird auf die Datenschutzhinweise **(C)** gemäß **ANLAGE 1** dieser Richtlinien verwiesen.

6.11. Anlagen zum Darlehensvertrag

Gegenstände dieser Richtlinie und damit auch Bestandteil des Darlehensvertrages sind:

- **ANLAGE 1**: Datenschutzhinweise **(C)** (Stand: 13.04.2020)
- **ANLAGE 2**: Widerrufsinformationen zu Darlehensvertrag **(D)** (Stand: 13.04.2020)

7. Bestandteil des Darlehensvertrages

Die Vergaberichtlinien mit ihren ANLAGEN sind Bestandteil des Darlehensvertrages.

Richtliniengeber ist das Studierendenwerk Hamburg, das diese Richtlinie mit der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung abgestimmt hat.

Die Richtlinien **für die Vergabe des Hamburger Corona Notfalldarlehen für Studierende** gelten ab dem 15.04.2020 einschließlich der geänderten Fassung vom 28.10.2020 und enden mit vollständiger Rückzahlung der Darlehen bzw. deren Erledigung.

(E)



8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Richtlinien ist der Sitz des Studierendenwerks Hamburg AöR.
Gerichtsstand ist Hamburg. Diese Richtlinie unterliegt deutschem Recht.

Hamburg, den 15.04.2020, geändert am 28.10.2020

Jürgen Allemeyer
Geschäftsführer Studierendenwerk Hamburg AöR